

# Der Laie: seine Pflichten und Rechte

Von Franz Greiner

Der Laie, durch die Taufe Glied der Kirche und in ihr beheimatet, hat Aufgaben, Rechte und Pflichten wie auch der durch die Taufe Glied der Kirche gewordene und in ihr beheimatete Nicht-Laie.<sup>1</sup> Den Laien, der hier fragt, interessiert nicht so sehr die Abgrenzung zwischen Laien und Nichtlaien – im herkömmlichen Sinne: als verschiedenen Ständen –, sondern vielmehr sowohl das sie miteinander Verbindende als auch das sie voneinander Unterscheidende im Hinblick auf Rechte und Pflichten. Also schlägt er das Gesetzbuch der Kirche auf und findet im Buch II (Volk Gottes) 28 Canones, die die Pflichten und Rechte der Gläubigen (*Christifideles*) und der Laien behandeln.

Im Canon 204 heißt es: Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig geworden sind; sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat. Der Canon 208 lautet: Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.

Beide Canones betonen die fundamentale Gleichheit aller Christgläubigen, Laien und Nichtlaien. Dies war im alten CIC von 1917 in so eindeutiger Weise noch nicht der Fall.

In sechs Canones werden die Pflichten aller Gläubigen umschrieben: Gemeinschaft mit der Kirche (209), Heiligkeit des Lebens und Heiligung der Kirche (210), Ausbreitung der göttlichen Heilsbotschaft (211), Gehorsam gegenüber Vorlagen der geistlichen Hirten (212), Beitrag für die Bedürfnisse der Kirche (222/1), Förderung der sozialen Gerechtigkeit (222/2).

Die einzelnen Rechte umfassen folgende: freie Meinungsäußerung (212), geistliche Hilfen (ein Recht gegenüber den Hirten der Kirche wie auch deren Recht gegenüber den Gliedern der Kirche [213], eigener Ritus und eigene Form des geistlichen Lebens (214), Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

---

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen Laien und Nichtlaien in der katholischen Kirche beträgt rein zahlenmäßig ca. 700 zu 1.

(215), apostolische Tätigkeit (216); (nach Matthäus Kaiser<sup>2</sup> sei hier an die Errichtung von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Altenheimen usw. gedacht), christliche Erziehung (217), Forschungs- und Veröffentlichungsfreiheit (218), freie Standeswahl (219), guter Ruf und Intimsphäre (220); der Kommentar M. Kaisers dazu: Den guten Ruf eines Gläubigen darf niemand rechtswidrig verletzen. Rechtmäßig kann der gute Ruf z. B. dadurch verletzt werden, daß ein Straftäter vor ein kirchliches Gericht gezogen und zu einer Strafe verurteilt wird. Dagegen ist das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre absolut unverletzlich. Dazu gehört auch das Briefgeheimnis. Der Schutz persönlicher Daten ist im privaten wie im amtlichen Bereich zu achten.<sup>3</sup>

Canon 221 regelt den Rechtsschutz. (Nach M. Kaiser: Die Rechte des einzelnen Gläubigen bedürfen des Schutzes vor Verletzung. Das Recht auf diesen Schutz gehört selbst zu den Grundrechten. Die Gläubigen haben das Recht, ihre Rechte, die sie als Glieder der Kirche besitzen, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechtes vor dem zuständigen kirchlichen Gericht zu verteidigen. Grundsätzlich ist jedes Recht mit der gerichtlichen Klage geschützt . . .)<sup>4</sup>

Im Titel II des Zweiten Buches (Volk Gottes) werden mit acht Canones die Pflichten und Rechte der Laien präzisiert. Es fällt auf, daß im Gegensatz zum mittelalterlichen Kirchenrecht<sup>5</sup> zwischen den Geschlechtern und Ständen (Mann, Frau, Kind, Jungfrau, verheiratet, Witwer, Witwe) nicht unterschieden wird.

Der wichtigste Canon (225) lautet: Da die Laien wie alle Gläubigen zum Apostolat von Gott durch die Taufe und die Firmung bestimmt sind, haben sie die allgemeine Pflicht und das Recht, sei es als einzelne oder in Vereinigungen, mitzuhelfen, daß die göttliche Heilsbotschaft von allen Menschen überall auf der Welt erkannt und angenommen wird; diese Verpflichtung ist um so dringlicher unter solchen Umständen, in denen die Menschen nur durch sie das Evangelium hören und Christus kennenlernen können . . . Sie haben auch die besondere Pflicht, und zwar jeder gemäß seiner eigenen Stellung, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten und zur Vollendung zu bringen und so in besonderer Weise bei der Besorgung dieser Dinge und bei der Ausübung weltlicher Aufgaben Zeugnis für Christus abzulegen.

---

2 Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Herausgegeben von Joseph List/Hubert Müller/Heribert Schmitz. Verlag Friedrich Pustet Regensburg 1983. Hier: Matthäus Kaiser, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, S. 177.

3 Ebd., S. 178.

4 Ebd., S. 178 f.

5 Vgl. den Beitrag von Antonio García y García in diesem Heft, S. 418

Die weiteren Canones behandeln Aufgaben der Eheleute und Eltern (226), christliche und theologische Bildung der Laien (229) und Beauftragung der Laien mit kirchlichen Aufgaben (224, 228, 229, 230).

Kaiser skizziert in dem Kapitel »die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen« noch vor dem Kapitel »Laien« die Stellung der Frau in der Kirche nach dem neuen Gesetzbuch. Er schreibt:

»Der CIC hat nunmehr die meisten rechtlichen Bestimmungen, welche die Stellung der Frau in der Kirche beeinträchtigten, aufgehoben, aber die volle rechtliche Gleichstellung nicht hergestellt. Wenn nur ein Elternteil der lateinischen Kirche angehört, wird ihr Kind durch die Taufe nur dann der lateinischen Kirche zugeführt, wenn beide Eltern dies übereinstimmend wollen. Wenn eine solche Einigung nicht zustandekommt, wird das Kind durch die Taufe der Rituskirche zugeführt, der der Vater des Kindes angehört. Die Jungfrauenweihe begründet eine besondere Form des geweihten Lebens. Das Ehemündigkeitsalter erreicht die Frau mit der Vollendung des 14., der Mann mit der Vollendung des 16. Jahres. Das Ehehindernis der Entführung gilt nur für eine Frau, die gegen ihren Willen entführt und festgehalten wird. Am einschneidendsten ist die Bestimmung, daß sakramentale Weihen nur Männer gültig empfangen können« (Can 1024).<sup>6</sup>

Die Rechte und Pflichten des Laien sind im Gesetzbuch wohl klar umschrieben, häufig jedoch – verständlicherweise – vage gehalten, also kaum materialisiert. Der Laie wird wissen wollen, was an seinem Ort, in seinem Beruf und in seiner bürgerlichen Stellung die Kirche bzw. die Leitung der Kirche von ihm erwartet, um den Pflichten und Rechten des Canons 225 (Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft an alle Menschen, Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums) zu entsprechen. Dabei ist er auf Hilfen der kirchlichen Führung angewiesen.

Eine solche liegt ihm beispielsweise vor in dem Text der Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Der katholische Laie – Zeuge des Glaubens in der Schule (15. Oktober 1982).<sup>7</sup> Er wird diesen Text studieren und bald feststellen, daß vieles, was der Text empfiehlt und nahelegt, von ihm, wenn er Lehrer an einer Schule ist, gesagt und getan wird; manchmal mit dem gewünschten Erfolg, manchmal auch nicht. Doch auch dann wenn ein Erfolg sich nicht einstellt, sieht er sich durch das Wort der kirchlichen Führung unterstützt und gerechtfertigt; das erhält seinen Mut und stärkt seine Hoffnung.

Nimmt man die Verlautbarung des Heiligen Stuhles als Ganze, so fällt auf, wie differenziert und behutsam in ihr vorgegangen wird. Differenziert: Sie

6 M. Kaiser, a. a. O., S. 180.

7 Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1.

unterscheidet zwischen Lehrersein an einer katholischen Schule, in Schulen mit verschiedenen Erziehungsprogrammen, in anderen Schulen mit nicht-christlichen oder christentumsfeindlichen Erziehungsprogrammen. Behutsam: In der Zusammenfassung heißt es: »Der katholische Laie übt als Erzieher seine Sendung in der Kirche aus, indem er im Glauben seinen weltlichen Beruf in der Schule als Gemeinschaft *lebt*, und zwar mit der größtmöglichen Befähigung und einer vom Glauben inspirierten apostolischen Hinwendung zur ganzheitlichen Bildung in der Weitergabe der Kultur, in der Praxis einer Pädagogik des direkten und persönlichen Kontaktes mit dem Schüler, in der spirituellen Animation der Erziehungsgemeinschaft zu der er gehört, und der anderen Gruppen von Personen, mit welchen die Erziehungsgemeinschaft in Verbindung steht. Ihm als Glied der Gemeinschaft vertrauen die Familien und die Kirche die Erziehungsaufgabe in der Schule an. Der Laienlehrer muß überzeugt sein, daß er an der Erziehungsaufgabe und somit an der Heilssendung der Kirche Anteil hat und daß er sich nicht von der Kirche distanzieren kann.«

Die Anleitung weiß darum, daß nicht überall gleiches zu erreichen, ja nicht einmal vergleichbares anzustreben ist. Immer gilt es abzuwägen. So heißt es über die Situation des katholischen Laienlehrers in Schulen atheistischer Gesellschaften: »Schließlich darf man die katholischen Laien nicht vergessen, die in Schulen von Ländern arbeiten, in denen die Kirche verfolgt ist und wo das Katholischsein in sich schon ein Verbot der Ausübung der Aufgabe des Erziehers bedeutet. Sie sind gezwungen zu verbergen, daß sie gläubig sind, damit sie in einer Schule atheistischer Orientierung arbeiten können. Ihre Gegenwart allein, die in sich schon sehr schwierig ist, ist bereits, wenn sie sich schweigend, aber vital an das Bild des evangelischen Menschen anpaßt, eine wirksame Verkündigung der Frohbotschaft Christi, die zur schädlichen Intention, welche die atheistische Erziehung in der Schule verfolgt, einen Gegensatz bildet. Das Zeugnis des Lebens und das persönliche Verhältnis zu den Schülern können alle Schwierigkeiten überwinden und die Schüler auch zu einer ausdrücklicheren Kenntnis des Christentums führen. Für viele Jugendliche dieser Länder kann der Erzieher, bei dem man sieht, daß er aufgrund von menschlichen und religiös schmerzlichen Motiven sein Katholischsein anonym leben muß, das einzige Mittel sein, um das Evangelium und die Kirche, welche in der Schule entstellt und angegriffen werden, richtig kennenzulernen.«

Zu einer Reihe von Hinweisen, die das Dokument gibt, wäre aus der Praxis des Lebens etliches anzumerken, auch kritisches. Aber darum geht es hier nicht. Vielmehr scheint uns die Verlautbarung der Kongregation für das katholische Bildungswesen ein Modell zu sein, anhand dessen katholische Laien sich mit ihren Rechten und Pflichten in der Kirche auseinandersetzen können. Nicht daß sie in allem und jedem zustimmen, was im Dokument

steht, sondern daß sie sich ihrer Aufgabe durch das Dokument bewußt werden und bereit sind, in Übereinstimmung mit ihren Pflichten und Rechten in der Kirche ihre Sendung zu übernehmen.

Eine Anleitung, wie die eben kurz vorgestellte, wird sich auch für andere Laienberufe und -tätigkeiten schreiben lassen. Es gibt sie auch schon für etliche klassische (herkömmliche) Berufsfelder. Sie ist um so leichter zu skizzieren, je eindeutiger das Berufsbild und je stärker menschenbezogen der Beruf ist. Doch auch für katholische Laien, die im Bereich ganz andersgebauter Berufe tätig sind (Barpianist, Hochfrequenztechniker), bietet das Dokument einige wertvolle, sicher gültige Gesichtspunkte zur Verwirklichung des Aufbaus der Kirche innerhalb ihrer selbst wie auch nach außen:

1. Nicht auf den anderen warten; vielmehr auf ihn zugehen: immer offen sein.
2. In der Begegnung mit den anderen höchste Ehrfurcht vor seinem Gewissen (das ist mehr als Toleranz).
3. Keine Verbote, keine Verdikte gegenüber dem andern.
4. Das Zeugnis des aus dem Glauben gelebten Lebens ist immer wichtiger als die Rede, das gesprochene Wort.

Können katholische Laien in unserer Gesellschaft nach diesen Maximen heute apostolisch wirken? Einige sicher, einige vielleicht. Die Mehrzahl der Gläubigen nicht. Die meisten von uns sind Abhängige (im direkten unmittelbaren Sinne), die Rücksichten nehmen müssen.

Sie können nur begrenzt Risiken wagen. Das gilt vielleicht weniger für verbale Aktivitäten als – in weitgehend paganisierten Gesellschaften – für das christlich gelebte Leben; denn – in der Regel jedenfalls – kann niemand gegen den Strom schwimmen. Wenn daher der profanierte Geist der Zeit durch das Zeugnis des christlich gelebten Lebens nach und nach überwunden werden soll, bedarf es der gegenseitigen Stützung und Hilfe der Christen. Gewiß haben wir katholische Verbände und Vereine, viele von ihnen verdienstvoll, unverzichtbar auch in ihrem derzeitigen Zuschnitt. Aber sie haben ihren verschiedenen historischen Ansatz, sie haben Funktionen und daher auch Kriterien für Mitgliedschaften. Benötigt werden zur Verwirklichung und Verlebendigung christlichen Zeugnisses in unserer Welt weder Apparaturen noch Funktionäre, sondern Menschen, die die Begegnung, suchen, Aussprache von Auge zu Auge, die Beheimatung schaffen und zugleich Initial sind zum unverdrossenen Dienst am Reich Gottes.

Das kann gewiß auch in Verbänden erfolgen, und sollte in jeder Pfarrgemeinde angestrebt werden. Es müßte vor allem oberstes Ziel jeder religiösen Vereinigung und der Laieninstitute sein.

Ansätze dazu sind vorhanden: junge begeisterungsfähige Menschen, die auf Führung warten, die bereit sind, ihr Leben einzubringen für das Werk der Heiligung dieser Welt auch heute; die begriffen haben, daß ihr persönliches

Zeugnis gläubiger Existenz kein intellektualisiertes Glaubenswissen voraussetzt, daß das Konkurrenzieren zwischen den apostolischen Gruppen, die »Grabenkämpfe« an den Schulen und Hochschulen und die nur mühsam kaschierten elitären Ansprüche ihrer Führungen immer wieder das Zeugnis zu verdunkeln drohen. Und schließlich wissen sie auch, daß es nie »runde, volle Erfolge« ihrer Bemühungen geben wird, daß alle apostolische »Aktion« unter dem vom Heiligen Vater in »Redemptionis Donum« genannten Gesetz der »österlichen Dualität« steht: Tod und Auferstehung gehören zusammen. Das ist das Grundgesetz jeder christlichen Existenz, aus dem das Zeugnis hervorgeht, das die Welt verändert.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Ausführungen von John R. Sheets SJ in diesem Heft, S. 453.